

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Kellameteil 20 Goldpfg.

Nr. 47

Sonntag, den 11. Juli

1931

125.

Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Rechnungsjahre 1925 bis 1930 und für das Rechnungsjahr 1931.

RdErl. d. MdJ. u. d. JM. vom 23. 6. 1931
 IV St. 660 II u. II B 1508.

Das Preuß. Staatsministerium hat durch die unten abgedruckte VO. v. 20. 6. 1931 zur Abänderung der VO. über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden v. 15. 12. 1930 (GS. S. 295) die Ausschlußfristen zur Anmeldung von Ansprüchen der Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für die Rechnungsjahre 1925 bis einschl. 1930 und für das Rechnungsjahr 1931 im Art. II § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der VO. v. 15. 12. 1930 (GS. S. 295) bis zum 31. 7. 1931 wieder eröffnet. Auf Grund dieser Vorschrift nachträglich gestellte Anträge von Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für die Rechnungsjahre 1925 bis einschl. 1930 sind jedoch nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel zu berücksichtigen.

Das Staatsministerium hat sich zu dieser ganz außergewöhnlichen Maßnahme entschlossen, weil zahlreich, in der Hauptsache kleinere Gemeinden die durch die VO. v. 15. 12. 1930 festgesetzten Ausschlußfristen versäumt haben und ohne die Möglichkeit, die verspätete oder verabsäumte Anmeldung mit rechtlicher Wirkung nachzuholen, in größte finanzielle Schwierigkeiten geraten wären.

Die Landräte haben besonders nach dem RdErl. v. 25. 7. 1923 (MBlB. S. 819) zu verfahren und ihn dauernd zu beachten.

An die Reg.-Präs. und Landräte, die Stadt- und Landgemeinden und den Präs. des Preuß. Statistischen Landesamts. — MBlB. S. 651.

Verordnung

zur Abänderung der VO. über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden v. 15. Dezember 1930 (GS. S. 295)

Vom 20. Juni 1931.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Pauschierung der Verwaltungskostenzuschüsse v. 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) wird verordnet:

Die Ausschlußfristen zur Anmeldung von Ansprüchen der Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für die Rechnungsjahre 1925 bis einschl. 1930 und für das Rechnungsjahr 1931 im Artikel II § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden v. 15. Dezember 1930

(GS. S. 295) werden bis zum 31. Juli 1931 wieder eröffnet. Auf Grund dieser Vorschrift nachträglich gestellte Anträge von Gemeinden auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für die Rechnungsjahre 1925 bis einschl. 1930 sind nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel zu berücksichtigen.

Berlin, den 20. Juni 1931

Das Preussische Staatsministerium.

Braun

Dr. Höpfer-Alschoff

Severing

Die vorstehende Abschrift des RG. wird zur genaueren Beachtung mitgeteilt.

Freystadt Nd.-Schles., den 4. Juli 1931.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

126.

Volksbegehren „Landtagsauflösung“.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 7. 1931 — I c 2284.

Nachdem der Landtagswahlausschuß die Zahl der für das Volksbegehren „Landtagsauflösung“ erfolgten gültigen Eintragungen festgestellt hat, ersuche ich, umgehend dafür zu sorgen, daß aus den beim Volksbegehren benutzten amtlichen Zeichnungen der Stimmberechtigten nicht mehr ersesehen werden kann, ob ein Stimmberechtigter am Eintragungsverfahren teilgenommen hat oder nicht. Zu diesem Zweck ist in den Stimmlisten das für den Vermerk der erfolgten Eintragung angewandte Kennzeichen bei allen Stimmberechtigten in der im Eintragungsverfahren benutzten Spalte nachzutragen. Das gleiche gilt für Stimmlisten, die beim Volksbegehren benutzt sind und bei späteren Abstimmungen wieder verwendet werden sollen.

Sosern noch nicht geschehen, sind die Stimmlisten (Stimmkarteten) sofort zu ergänzen. Auf meine Kundverfügung an die Herren Gemeindevorsteher vom 21. 4. 1931 — A 1 Nr. 2252 — wird Bezug genommen.

Freystadt Nd.-Schles., den 10. Juli 1931.

Der Landrat

127 (A 4 Nr. 3599).

Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

Die auf Anordnung des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt im Kreisblatt Nr. 43 Ziffer 17 veröffentlichten „Richtlinien für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen am Menschen“ sind bereits überholt und durch neue vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt unterm 11. 6. 1931

herausgegebene Richtlinien ersetzt, die in der Sonderbeilage des Regierungsamtsblattes Stück 27 vom 4. Juli 1931 abgedruckt sind.

Freystadt N./Schl., den 7. Juli 1931.

Der Landrat.

128.

Tierkadaverentschädigung.

Die Entschädigungssätze für Tierkadaver, die an Kadaververwertungsanstalten abgeliefert worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1931 neu festgesetzt und betragen bis auf weiteres:

- I. für Einhufer, und zwar
- a) Pferde über 2 Jahre 10,— RM
 - b) Pferde von 1—2 Jahren 6,— RM
 - c) Maultiere 6,— RM
 - d) Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr, sowie Esel u. Maulesel 3,— RM
- II. für Rinder
- a) Zugochsen über 3 Jahre 14,— RM
 - b) Rinder über 2 Jahre, außer Ochsen unter a) 10,— RM
 - c) Rinder von 1—2 Jahren 6,— RM
 - d) Fresser 1/2—1 Jahr 4,— RM
 - e) Kälber von 3 Wochen bis zu 1/2 Jahr 3,— RM

III. für Schweine

- Schweine von 1 bis 2 Zentner 2,— RM
- Schweine über 2 bis 3 Zentner 4,— RM
- Schweine über 3 Zentner 6,— RM

IV. für Schafe

- Schafe mit Wolle 2,— RM
- Schafe ohne Wolle (Scherlinge und Blöken) 1,— RM

V. für Ziegen, ausgewachsene 2,— RM

Wenn die Tierkörper mit beschädigter Haut abgeliefert werden, so mähigen sich die Entschädigungssätze um die handelsüblichen Abzüge.

Als Beschädigung der Häute gelten Wertminderungen durch Schleifen, Durchliegen, Fäulnis, größere Operationen, Wunden.

Als handelsübliche Abzüge werden angesehen:

- a) für Schupphäute 30%,
- b) für Brachhäute 60%.

Freystadt N.-Schles., den 6. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Breslau

129.

Betrifft: Satzung der Feuerwehr-Unfall-Versicherungskasse.

Den Herren Gemeindevorstehern ist ohne Schreiben je ein Druckstück des abgeänderten § 2 der Satzung der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Niederschlesien zugegangen. Dieses Druckstück ist mit der von der Unfallversicherung den Gemeinden unmittelbar zugegangenen Satzung aufzubewahren.

Freystadt N.-Schl., den 7. Juli 1931.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
von Breslau

Nr. 2145

Betr. Umland des Schulrats.

Den Schulvorständen und Schulleitern mache ich bekannt, daß ich vom 13. 7. bis 16. 8. beurlaubt bin. Herr Schulrat Dr. Feilhauer in Sagan vertritt mich in Amtsgeschäften. Ich bitte, mir alle laufenden Sachen bis spätestens zum 11. 7. einzureichen.

Freystadt, den 8. Juli 1931.

Eich, Schulrat.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der Jagdbezirke Nr. I und II des Gemeindebezirks Rohrwiese wird am Montag, den 13. Juli 1931, nachmittags 4 Uhr im Forkert'schen Gasthause hieselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, auch werden sie im Verpachtungstermin nochmals bekannt gegeben.

Rohrwiese, den 27. Juni 1931.

Der Jagdvorsteher Apelt.

Kursbücher

in
verschiedenen
Preislagen

sowie

Reiselektüre

empfiehlt

Rud. Geisler

1 x täglich

nehme man bei Magenbeschwerden, Sodbrennen, Magensäure nur Kaiser-Natron. Höchste Reinheit garantiert. Sie werden erstaunt sein über die gute Wirkung.

Grüne Original-Packung, niemals lose, in den meisten Geschäften. Rezepte gratis. Arnold Holste Wwe., Bielefeld. (2-78)